MICHAEL MIMBERG

Im Dorloh 40 c
44379 Dortmund

☎ 0231 / 67 37 70

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/747

Alle Abg

15. Mai 2013

Präsidentin
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung (Teil 2)
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

Thema: "Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)"
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2432)

in Verbindung mit

„Inklusion: Landesregierung muss (Rechts-)Unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen!“
(Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/1907)
(Entschließungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1956)

am Donnerstag, dem 6. Juni2013
10.00 - 14.00 Uhr, Plenarsaal

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bedanke ich mich für Ihre Einladung zur Öffentlichen Anhörung am 06.06.2013.

Als Leiter einer 6-zügigen Gesamtschule bin ich seit einigen Jahren mit dem Gemeinsamen Unterricht (GU, zielgleiche Förderung) vertraut. Die betroffenen Kinder, die Förderschullehrkräfte und ggf. Schulbegleiter konnten ohne großen Aufwand in die schulische Arbeit integriert werden. In der Regel saß höchstens ein Kind mit anerkanntem Förderbedarf in einer Klasse.

Die pädagogische Herausforderung wurde von den Klassenteams und den Abteilungsleitungen angenommen und in enger Kooperation mit den Förderlehrkräften im Unterricht umgesetzt.

Größeren organisatorischen Aufwand habe ich nicht wahrgenommen. Die Zuweisung der „individuellen“ Förderlehrerstunden erfolgte weitgehend extern (im Schulamt), die Klassengröße war kein besonderes Problem, Ausweichraum für Einzelförderung ließ sich flexibel finden.

Dies alles ändert sich erheblich mit der Einrichtung Integrativer Lerngruppen (IL, zusätzlich zieldifferente Förderung) an allgemeinen Schulen.

Im Interesse der Kinder mit entsprechendem Förderbedarf sowie deren Eltern plädiere ich für eine möglichst schnelle Umsetzung in den Schulen.

Die Lehrerinnen und Lehrer an der von mir geleiteten Schule sind auch kurzfristig dazu bereit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind bzw. werden.

Ich bin weder Jurist noch Verwaltungsfachmann. Daher mische ich mich nicht in so spannende Fragen ein, welcher Kostenträger für welche Leistung zuständig ist. Das zu verabschiedende Gesetz sollte sicherstellen, dass den Bedürfnissen der Förderschülerinnen und –schüler mindestens in gleicher Weise Rechnung getragen wird, wie bisher. Ebenso müssen die berechtigten Interessen der Menschen und deren Umsetzungsmöglichkeiten in den allgemeinen Schulen Berücksichtigung finden. Ich möchte aus meiner Sicht schildern, zu welchem Ergebnis das Gesetz und nachrangige Rechtsverordnungen ihren Beitrag leisten sollten.

Der Aufbau einer hilfreichen Infrastruktur muss umgehend mit den zurzeit noch hochmotivierten Lehrkräften, die sich freiwillig der Aufgabe annehmen, aufgebaut und erprobt werden. Sobald der Unterricht in IL von den Schulleitungen angeordnet werden muss, ist das Vorliegen geeigneter Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme unverzichtbar.

Hilfreich zur Umsetzung dieser Aufgabe ist sicherlich das Vorhandensein einer kompetenten Arbeitsgruppe beim Schulträger (Koordinatoren GU, Inklusionsbeauftragte), die sich den Schulen rechtzeitig anbietet und die Unterstützung von sich aus koordiniert. Praxisnahe Informationen, Beispiele, Adressen, Fundstellen, FAQ-Listen können den Schulen ihre Aufgabe erleichtern. Die Stadt Dortmund baut gerade mit viel Erfolg ein solches Team auf. Solche oder ähnliche Hilfestellungen müssen allen Schulen „in der Fläche“ zur Verfügung gestellt werden, damit der Aufwand für die

Schulen angemessen und die Effektivität im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen optimal ist.

Unverzichtbar ist m. E. eine rechtzeitige umfassende Fortbildung aller Lehrenden in einer IL. Diese Fortbildung muss teilweise deutlich vor Beginn der Arbeit in der neuen Klasse, teilweise begleitend über die Schuljahre erfolgen (Rollenverteilung unter den Lehrkräften in IL, Umgang mit Vielfalt in der Klasse und in der Schule, Schuleigenes Konzept, Team-Teaching, Diagnostik, Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Förderschwerpunkten, Fördermaterialien, Individuelle Förderung und Binnendifferenzierung in IL, Leistungsbewertung, AO-SF, Zeugnisse und Abschlüsse, Evaluation, …). Auch Schulleitungen müssen auf eine Fülle neuer Aufgaben vorbereitet werden (Umgang mit neuen Vorschriften, veränderte Stellenberechnung, Klassenbildung, veränderte Raumvorgaben, …).

Die Klassenfrequenz Integrativer Lerngruppen muss im Vergleich zu den anderen Parallelklassen der Schule um fünf Kinder herabgesetzt werden. Maximal 23 Schülerinnen und Schüler (SuS) sollten eine IL bilden (z. B.: Regelklasse 30 SuS => IL 23 SuS oder Regelklasse 27 SuS => IL 22 SuS). Hierdurch soll der besonderen pädagogischen Situation Rechnung getragen werden, die Mehrbelastung des pädagogischen Teams kann etwas abgemildert werden, eine Überfüllung des Unterrichtsraumes soll vermieden werden (zusätzlich ist oft eine Förderlehrkraft, meist zwei bis drei Schulbegleiter zusätzlich im Raum). Auch muss berücksichtigt werden, dass einer Schülerin oder einem Schüler der Schule zusätzlich zieldifferenter Förderbedarf gem. AO-SF bescheinigt werden könnte. Um einen Schulwechsel zu vermeiden, müsste die vorhandene IL der Schule noch ein weiteres Kind aufnehmen.

Die bei der verkleinerten IL „fehlenden“ Kinder müssen bei der Lehrerstellenberechnung der Schule bedarfsfördernd berücksichtigt werden. Andernfalls müsste die gruppenverkleinernde Maßnahme durch eine Vergrößerung der anderen Regelklassen kompensiert werden. Die eigentlich von der Gesellschaft zu finanzierende Aufgabe würde dann (teilweise) auf die anderen Klassen und ihre Lehrerinnen und Lehrer übertragen.

Schule und Schulträger müssen in die Lage versetzt werden, pro IL einen zusätzlichen, dem Bedarf der Kinder angemessen ausgestatteten Differenzierungsraum in der Nähe des Klassenraumes zur Verfügung stellen zu können. Es sollte nur ausnahmsweise erlaubt sein, dass sich zwei IL einen Differenzierungsraum teilen müssen.

Neben der Deckung individueller Bedarfe einzelner SuS (Hör- oder Lesegerät, Rollstuhl, …) muss der Schule/dem Schulträger eine jährliche Pauschale zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben, gerechterweise pro Förderschüler, zugestanden werden (etwa 100,00 € für die ersten 6 SuS, 70,00 € für die nächsten 6 SuS, 40,00 € für jedes weitere Kind mit anerkanntem Förderbedarf). Einige Beispiele für zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit GU bzw. IL sind: Erwerb oder Erstellung von individuellen Diagnose- und Fördermaterialien, besondere pädagogisch begründete Einrich-

tungen im Klassenraum der IL, Zusätzliche Einrichtung von Arbeits- und Aufenthaltsmöglichkeiten für zusätzliches Personal, angepasste Bestuhlung für die Erwachsenen in den Klassenräumen, zusätzliche Software für Förderkinder oder die Zeugniserstellung, Fachbücher für die Lehrenden, … .

Bei der Zuweisung der Lehrerstellen(anteile) muss berücksichtigt werden, dass eine ausreichende Entlastung für unerlässliche Teamsitzungen notwendig ist (etwa sieben Lehrerwochenstunden pro IL).

Unverzichtbar ist m. E. eine landesweit einheitliche, gesetzlich festgeschriebene zusätzliche Lehrerstellenzuweisung für jedes Kind mit anerkanntem Förderbedarf. Die zurzeit noch geltende Regelung unter Berücksichtigung des Förderschwerpunktes und der 0,1-Stellenzuweisung pro Kind in einer IL darf nicht unterschritten werden.

Um sicherzustellen, dass allen Kindern mit Förderbedarf auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden, muss weiterhin auch die Schule ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs einleiten können.

Mit herzlichem Gruß

Michael Mimberg